

## § 10 Abs. 3 i)

<p>i) für die Wahl von zwei Aufsichtsratsmitgliedern und jeweils einem Ersatzmitglied bei der DSC Arminia Bielefeld GmbH &amp; Co KGaA, soweit der Verein zur Entsendung von mindestens zwei Aufsichtsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat der DSC Arminia Bielefeld GmbH &amp; Co KGaA berechtigt ist. Das Recht zur Abberufung der entsandten Mitglieder verbleibt bei dem Vorstand des Vereins.</p>	<p>i) die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern der DSC Arminia Bielefeld GmbH &amp; Co KGaA für die Dauer von drei Jahren. Es müssen immer mindestens ein Drittel und nicht weniger als zwei der Mitglieder des Aufsichtsrates der DSC Arminia Bielefeld GmbH &amp; Co. KGaA durch Mitgliederwahl berufen werden. Das Recht zur Abberufung der entsandten Mitglieder verbleibt allein bei der Mitgliederversammlung, soweit nicht in der Person des Aufsichtsratsmitgliedes Gründe vorliegen, die einen Vereinsausschluss zu rechtfertigen geeignet sind.</p>
---	--

*Drei wesentliche Änderungen verbergen sich in diesem Passus. Zunächst sollen Aufsichtsratsmitglieder zukünftig nicht mehr für unbestimmte Zeit gewählt werden sondern sich, wie alle anderen Gremien auch, in regelmäßigen Abständen der Mitgliederversammlung stellen. Es muss den Mitgliedern möglich sein, über Wieder- oder Abwahl der entsandten Mitglieder entscheiden zu können, ohne dass sie hierfür einen unverhältnismäßigen Aufwand auf sich nehmen müssen. Weiterhin ist die Zahl der zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder (potentiell) erhöht worden. Da in einer Aktiengesellschaft die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder flexibel ist (3, 6, 9, 12 oder 15), sollte diese Flexibilität auch in der Satzung berücksichtigt werden. Zukünftig müssen mindestens zwei gewählte Aufsichtsratsmitglieder berufen werden, bei der derzeitigen Zahl von insgesamt 9 Aufsichtsräten werden drei durch die Mitglieder gewählt. Zudem wird das Abberufungsrecht für die gewählten Aufsichtsräte zurück auf die Mitgliederversammlung übertragen, lediglich bei Gründen, die vergleichbar der in § 8 Abs. 4 genannten Vereinsausschlussgründe soll das Präsidium bevollmächtigt werden. Dies sichert eine schnelle Handlungsmöglichkeit bei eindeutigem Fehlverhalten ebenso zu wie die Souveränität der gewählten Aufsichtsräte.*